

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung betreffend die Ausnutzung der Genehmigten Kapitalia II und III zur Schaffung von 35.923.089 neuen Aktien der NORDEX SE gegen Bareinlagen

Der Vorstand der NORDEX SE mit Sitz in Rostock (die „**Gesellschaft**“) erstattet der auf den 27. März 2023 einberufenen Hauptversammlung der Gesellschaft den folgenden schriftlichen Bericht betreffend die vom Vorstand am 10. Juli 2022 beschlossene Ausnutzung der damaligen Genehmigten Kapitalia II und III zur Schaffung von insgesamt 35.923.089 neuen Aktien gegen Bareinlagen:

I.

1. Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung 2022 war der Vorstand bis zum 30. Mai 2025 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig insgesamt um bis zu EUR 32.004.207,00 gegen Bareinlage durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen. Diese Ermächtigung wurde (i) von der Hauptversammlung der Gesellschaft ursprünglich am 31. Mai 2022 beschlossen und (ii) am 3. Juni 2022 in das Handelsregister eingetragen (das „**Genehmigte Kapital II**“).
2. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung 2022 war der Vorstand bis zum 30. Mai 2025 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig insgesamt um bis zu EUR 4.000.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen. Diese Ermächtigung wurde (i) von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 31. Mai 2022 beschlossen und (ii) am 3. Juni 2022 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen (das „**Genehmigte Kapital III**“).
3. Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 (Genehmigtes Kapital II) und § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 (Genehmigtes Kapital III) der Satzung 2022 war den Aktionären jeweils ein Bezugsrecht einzuräumen, wobei die neuen Aktien jeweils auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden konnten, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Dabei war der Vorstand gemäß § 4 Abs. 3 Satz 4 (Genehmigtes Kapital II) und § 4 Abs. 4 Satz 4 (Genehmigtes Kapital III) der Satzung 2022 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

II.

1. Am 10. Juli 2022 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom selben Tag beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 176.023.138,00 um insgesamt EUR 35.923.089,00 auf insgesamt EUR 211.946.227,00 durch Ausgabe von insgesamt 35.923.089 neuen, auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie, (die **„Neuen Aktien“**) zu erhöhen (was etwa 20,41 % des damaligen Grundkapitals entspricht), und zwar
 - (i) durch Ausgabe von 32.004.207 Neuen Aktien gegen Bareinlagen unter vollständiger Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung 2022 und
 - (ii) durch Ausgabe von 3.918.882 Neuen Aktien gegen Bareinlagen unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals III gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung 2022.

Der technische Ausgabebetrag für die Neuen Aktien entsprach dem geringsten Ausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 AktG) in Höhe von EUR 1,00 je Neuer Aktie (der **„Ausgabebetrag“**) und der Bezugspreis für die Neuen Aktien wurde auf EUR 5,90 je Neuer Aktie festgelegt (der **„Bezugspreis“**).

2. Die Neuen Aktien wurden den Aktionären in einem Bezugsverhältnis von 49:10 zum Bezug angeboten, d.h. je neunundvierzig bestehenden Aktien wurden zehn Neue Aktien angeboten (das **„Bezugsverhältnis“**). Außer der Aktionärin Acciona (wie in Ziffer 3 definiert) wurde allen Aktionären das gesetzliche Bezugsrecht in der Weise eingeräumt, dass die Neuen Aktien von den nachfolgend bezeichneten Kreditinstituten in dem dort genannten Umfang jeweils zum Ausgabebetrag gezeichnet und mit der Verpflichtung übernommen werden, die Neuen Aktien den Aktionären der Gesellschaft – mit Ausnahme von Acciona (wie nachstehend definiert) – zum Bezugspreis im Bezugsverhältnis zum Bezug anzubieten, die Neuen Aktien nach Wirksamwerden der Durchführung der Kapitalerhöhung entsprechend den ausgeübten Bezugsrechten zu liefern und die Differenz zwischen dem Bezugspreis und dem Ausgabebetrag – unter Abzug einer angemessenen Provision, der Kosten und Auslagen – an die Gesellschaft abzuführen (sog. mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG). Zur Zeichnung und Übernahme von insgesamt 21.676.057 Neuen Aktien wurden folgende Kreditinstitute im folgenden Umfang zugelassen:
 - (i) UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, im Umfang von 7.225.353 Neuen Aktien,

- (ii) COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, im Umfang von 7.225.352 Neuen Aktien,
- (iii) HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, im Umfang von 7.225.352 Neuen Aktien.

Die vorgenannten Kreditinstitute hatten in einem Übernahmevertrag (*Underwriting Agreement*) die Zeichnung aller nicht auf das Bezugsrecht von Acciona (wie nachstehend definiert) entfallenden Neuen Aktien garantiert, so dass für die Gesellschaft insoweit kein Platzierungsrisiko und damit eine hohe Transaktionssicherheit bestand.

3. Die Aktionärin Acciona S. A., Madrid, Spanien, („**Acciona**“) war zum Stichtag 10. Juli 2022 mit rund 39,66% an dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Acciona wurde das gesetzliche Bezugsrecht in der Weise eingeräumt, dass Acciona zur Zeichnung und Übernahme der Acciona nach dem Bezugsverhältnis zustehenden Neuen Aktien - das entspricht 14.247.032 Neuen Aktien - (die „**Acciona-Aktien**“) direkt bei der Gesellschaft zugelassen wurde (unmittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Zeichnung und Übernahme der Acciona-Aktien erfolgte jeweils zum Ausgabebetrag zuzüglich eines Aufgelds je Acciona-Aktie in Höhe der Differenz zwischen dem Bezugspreis und dem Ausgabebetrag, so dass Acciona die Acciona-Aktien im Ergebnis ebenfalls zum Bezugspreis angeboten wurden.
4. Für Spitzenbeträge wurde das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 4 Abs. 3 Satz 4 (Genehmigtes Kapital II) und § 4 Abs. 4 Satz 4 (Genehmigtes Kapital III) der Satzung 2022 ausgeschlossen. Dieser Ausschluss umschließt etwaige durch Anwendung des Bezugsverhältnisses entstehende Bruchteile von Bezugsrechten.
5. Alle Neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung wurden platziert. Dabei wurden 96,27 % der Bezugsrechte von bestehenden Aktionären (einschließlich Acciona) ausgeübt. Aktien, für die Bezugsrechte nicht ausgeübt worden sind, wurden von Acciona zum Bezugspreis erworben. Die Durchführung der Kapitalerhöhung nebst korrespondierender Satzungsänderung wurde am 25. Juli 2022 in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Rostock zu HRB 11500 eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft hat sich mit Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister von EUR 176.023.138,00 um EUR 35.923.089,00 auf EUR 211.946.227,00 erhöht. Das Genehmigte Kapital II nach § 4 Abs. 3 der Satzung 2022 ist vollständig ausgeschöpft. Das Genehmigte Kapital III nach § 4 Abs. 3 der Satzung 2022 besteht nach teilweiser Ausschöpfung noch in Höhe von EUR 81.118,00.

5. Der Gesamtbrutto-Barerlös der Kapitalerhöhung mit Bezugsangebot belief sich auf etwa EUR 211,95 Millionen. Mit den Erlösen aus dem Bezugsrechtsangebot beabsichtigte die Gesellschaft die liquiden Mittel zu erhöhen und damit die Bilanz zu stärken, die finanzielle Flexibilität zu erhöhen und künftiges profitables Wachstum zu unterstützen. Durch den sinkenden Nettoverschuldungsgrad konnte die Gesellschaft außerdem Zinseinsparungen unter den Darlehensforderungen erzielen sowie in der nach Nachhaltigkeitskriterien bewerteten Garantiekreditlinie.

III.

1. Vor der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung hat der Vorstand eine sorgfältige Analyse der Marktlage und der möglichen Nachfrage potenzieller Investoren im In- und Ausland durchgeführt. Hierbei wurde der Vorstand auch durch spezialisierte Finanzberater beraten. In diesem Zusammenhang hat der Vorstand unter anderem die Realisierbarkeit und die Zweckmäßigkeit der Kapitalerhöhung eingehend erörtert. Im Rahmen dieser Überlegungen kam der Vorstand zu dem Schluss, dass eine Platzierung unter Ausnutzung der Genehmigten Kapitalia II und III im Wege einer mittelbaren Bezugsrechtskapitalerhöhung zu den festgelegten Konditionen am besten dem Gesellschaftsinteresse und der aktuellen Marktlage entspricht. Darüber hinaus erörterte der Vorstand auch alternative Finanzierungsmöglichkeiten, gelangte allerdings zu der Einschätzung, dass vorteilhaftere und gleichermaßen transaktionssichere Finanzierungsquellen nicht zur Verfügung standen. Der Vorstand hat die unterschiedlichen kommerziellen Gesichtspunkte abgewogen und kam zu der unternehmerischen Entscheidung, dass ein Bezugs- und Erwerbspreis von EUR 5,90 je Neuer Aktie am besten den Interessen der Gesellschaft und ihrer Stakeholder entspricht und eine hinreichende Platzierungs- und Transaktionssicherheit bietet.
2. Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für Spitzenbeträge hat der Vorstand von der in § 4 Abs. 3 Satz 4 (Genehmigtes Kapital II) und § 4 Abs. 4 Satz 5 vierter Anstrich (Genehmigtes Kapital III) der Satzung 2022 in Verbindung mit Art. 5 SE-VO, §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ein solcher Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge war erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien wurden für die Gesellschaft zum Bezugspreis verwertet. Der Verwässerungseffekt für die Aktionäre war aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Dabei wurde das Bezugsverhältnis mit 49:19 (je neunundvierzig bestehende Aktien berechtigten

zum Bezug von zehn Neuen Aktien) so gewählt, dass es abwicklungstechnisch praktikabel ist, aber Spitzenbeträge im Interesse der Aktionäre möglichst gering bleiben. Der Ausschluss des Bezugsrechts war daher vorliegend sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Hamburg, 16. Februar 2023

Nordex SE
Der Vorstand

gez. José Luis Blanco Diéguez

José Luis Blanco Diéguez
Vorstandsvorsitzender

gez. Patxi Landa

Patxi Landa
Vorstandsmitglied

gez. Dr. Ilya Hartmann

Dr. Ilya Hartmann
Vorstandsmitglied